



# **Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungs- reglement**

**der Gemeinde Eich**

1. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kehrichtabfuhr .....	3
Art. 2	Kehrichtgebinde .....	3
Art. 3	Grüngutabfuhr .....	4
Art. 4	Grüngutgebinde .....	4
Art. 5	Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde/Siedlungsabfälle .....	4
Art. 6	Separatsammlungen .....	4
Art. 7	Information .....	5
Anhang 1	.....	6
	Gebührenfestlegung Abfallbewirtschaftung.....	6

Der Gemeinderat von Eich erlässt aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 30. November 2021 folgende Vollzugsverordnung.

## **Art. 1 Kehrrichtabfuhr**

<sup>1</sup> Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt alle Wochen und die Aussentour alle 4 Wochen.

<sup>2</sup> Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

## **Art. 2 Kehrrichtgebinde**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke (17l bis 110l) mit offiziellen GALL Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrichtsäcke mit offiziellen GALL Gebührenmarken erhalten
- Rollcontainer mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) ausgerüstet mit Datenchip für die Entsorgung des Kehrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
- Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehrlicht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

<sup>2</sup> Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg. Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

<sup>3</sup> Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

<sup>4</sup> Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).

<sup>5</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrlichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

### **Art. 3 Grüngutabfuhr**

<sup>1</sup> Die Abfuhr von Grüngut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt gemäss den Daten im Entsorgungskalender.

<sup>2</sup> Für Astmaterial besteht ein Häckseldienst gemäss den Daten im Entsorgungskalender.

### **Art. 4 Grüngutgebinde**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung von Grüngut sind folgende Gebinde zulässig:

- Handelsübliche, mechanisch entleerbare Container mit einem Volumen von 140 bis max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840). Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.
- Grüngutbündel bis maximal 1m Länge, verschnürt mit kompostierbarer Sisal-, Hanf- oder Baumwollschnur.

<sup>2</sup> Die Anschaffung der Grüngutgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

### **Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde/Siedlungsabfälle**

<sup>1</sup> Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr am von der Gemeinde bezeichneten Bereitstellungsort gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup> Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

<sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

### **Art. 6 Separatsammlungen**

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfuhr an. Details dazu im Entsorgungskalender.

## **Art. 7 Information**

Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender mit Informationen über:

- Sammeltage und Daten der Häckseltour
- Standorte der Sammelstellen
- Informationen zum Sammelgut
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 1. Januar 2003.

Diese Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

6205 Eich, 30. November 2021

### **GEMEINDERAT EICH**

Der Gemeindepräsident:  
sig. Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Roger Bannwart

# Anhang 1

## Gebührenfestlegung Abfallbewirtschaftung

Gestützt auf Artikel 12 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglementes hat der Gemeinderat folgende Gebühren festgelegt:

### 1. Grüngut (exkl. Mehrwertsteuer)

---

1.1	Grüngut und Astbündel	In Grundgebühr enthalten
1.2	Häckseldienst	Bis 15 Minuten in der Grundgebühr enthalten
	Über 15 Minuten	CHF 295.00/h

### 2. Separatsammlungen für Haushaltungen (inklusive Mehrwertsteuer)

---

2.1	Alteisen	In Grundgebühr enthalten
2.2	Weissblech und Aluverpackungen	In Grundgebühr enthalten
2.3	Altpapier und Karton	In Grundgebühr enthalten
2.4	Altöl	In Grundgebühr enthalten
2.5	Altkleidersammlung	In Grundgebühr enthalten
2.6	Haushaltbatterien	In Grundgebühr enthalten
2.7	Kaffeekapseln aus Aluminium	In Grundgebühr enthalten
2.8	Glas	In Grundgebühr enthalten

### 3. Grundgebühr (Preis pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer)

---

3.1 Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zusammen mit der Wasser- und Abwasserrechnung.

Es gelten folgende Ansätze:

- Pro Wohnung	CHF 100.00
- Pro Betrieb	CHF 100.00

Bei Belegung einer Wohnung von weniger als 6 Monaten ist die hälftige Grundgebühr zu entrichten und bei 6 Monaten und mehr die ganze Grundgebühr.

#### **4. Kehricht- und Sperrgut-Gebühren**

---

##### 4.1 Offizielle Kehrichtmarken GALL (Stand 01.01.2021) (inklusive Mehrwertsteuer)

17 Liter Sack	½ Marke	CHF 0.70
35 Liter Sack	1 Marke	CHF 1.40
60 Liter Sack	2 Marken	CHF 2.80
110 Liter Sack	3 Marken	CHF 4.20

##### 4.2 Gebührenmarken für Sperrgut (inklusive Mehrwertsteuer)

bis 2.5 kg	½ Marke	CHF 0.70
2.5 kg bis 5 kg	1 Marke	CHF 1.40
ab 5 kg bis 10 kg	2 Marken	CHF 2.80
ab 10 kg bis 15 kg	3 Marken	CHF 4.20
ab 15 kg bis 20 kg	4 Marken	CHF 5.60

##### 4.3 Andockgebühr für Container (Franken pro Leerung, exkl. Mehrwertsteuer)

240 Liter bis 370 Liter Container	CHF 1.20
371 Liter bis 800 Liter Container	CHF 1.80

##### 4.4 Gewichtsgebühr (Preis pro kg, exklusive Mehrwertsteuer)

CHF 0.22